

99129083005000

Direkteinleiten von Niederschlagswasser in Gewässer mit förmlichen Verwaltungsverfahren Erlaubnis

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/services/99129083005000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99129083005000
Leistungsbezeichnung I	Direkteinleiten von Niederschlagswasser in Gewässer mit förmlichen Verwaltungsverfahren Erlaubnis
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnis für das Direkteinleiten von Niederschlagswasser in Gewässer in einem förmlichen Verfahren beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Mulden, Öffentliche Bekanntmachung, Versickerungsanlage, Versickerungsschacht, Erörterungstermin, Rigolen, Versickerung, Regenwasser, Mündliche Verhandlung,

Modul	Sachverhalt
	Versickerungssystem, Versickerungsbecken
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wasser (129)
Verrichtungskennung	Erlaubnis (005)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.12.2023
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität des Landes Rheinland-Pfalz (MKUEM)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_8.html https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_15.html
Teaser	Sie wollen Niederschlagswasser versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einleiten? Dann können Sie eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Wasserbehörde beantragen. Diese kann in einigen Fällen nur in einem förmlichen Verwaltungsverfahren erteilt werden
Volltext	Wenn Sie Niederschlagswasser versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einleiten wollen, benötigen Sie in der Regel eine wasserrechtliche Erlaubnis. Niederschlagswasser ist aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließendes Wasser. Oberirdische Gewässer sind Flüsse, Seen, Kanäle, Bäche, Gräben und Teiche. Die Erlaubnis für die Versickerung benötigen Sie, wenn sich das Versickern nachteilig auf die

Modul

Sachverhalt

Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann.

Die Erlaubnispflicht entfällt, wenn keine nachteiligen Veränderungen des Grundwassers zu erwarten sind. Sie haben Ihr Vorhaben dann lediglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Kontaktieren Sie die Behörde, falls Sie unsicher sind, ob Sie eine Erlaubnis beantragen müssen.

Unter Umständen muss die Behörde ein förmliches Verwaltungsverfahren durchführen. Dabei haben Beteiligte die Möglichkeit, sich zu dem Vorhaben zu äußern. Die Behörde macht das Vorhaben zu diesem Zweck öffentlich bekannt und führt, falls notwendig, eine mündliche Verhandlung durch.

Die Erlaubnis legt Art und Maß der Nutzung fest. Sie ist unter Umständen mit Auflagen und Nebenbestimmungen verknüpft. Im Gegensatz zur Bewilligung kann eine Erlaubnis von den Behörden widerrufen werden.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag
 - Berechnungen zu Belastung und Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers
 - Hydrogeologisches Gutachten (bei Versickerung)
 - Beschreibung, Darstellung, Bemessung der Versickerungsanlage
 - Nachweis, dass Versickerung nicht möglich ist (bei Einleitung in oberirdische Gewässer)
 - Angaben, Darstellung und rechnerischer Nachweis zur erforderlichen Regenrückhalteeinrichtung
 - Übersichtsplan
 - Lageplan
 - Flurkartenauszug
 - Zeichnerische Darstellung von Bauwerk oder Anlage
 - naturschutzfachliche Begleitplanung, bei Neuanlagen inklusive Eintragung im Kompensationsflächenverzeichnis
 - Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Voraussetzungen

- Die Schädlichkeit des Niederschlagswassers wird so gering gehalten, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
- Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die

Modul	Sachverhalt
	Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar. • Es werden gegebenenfalls Anlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben, um diese Voraussetzungen einzuhalten.
Kosten	
Verfahrensablauf	Die Erlaubnis zur Direkteinleitung von Niederschlagswasser können Sie bei Ihrer zuständigen Wasserbehörde beantragen. Allgemein ergibt sich folgender Verfahrensablauf: • Senden Sie Ihren Antrag auf eine Erlaubnis mit den erforderlichen Unterlagen an die zuständige Wasserbehörde. • Diese • prüft die Vollständigkeit Ihres Antrags und Ihrer Unterlagen und kontaktiert Sie bei fehlenden Angaben oder Unterlagen, • prüft Ihren Antrag aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht und beteiligt gegebenenfalls weitere Stellen. • Die zuständige Stelle gibt das Vorhaben öffentlich bekannt. • Die zuständige Stelle führt, falls notwendig, eine mündliche Verhandlung mit den Beteiligten durch. • Sie erhalten • eine Erlaubnis oder • einen Ablehnungsbescheid • Sie erhalten außerdem einen Gebührenbescheid. • Sie zahlen die Gebühr.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer hängt insbesondere von Qualität und Umfang Ihres Antrags und der Unterlagen ab.
Frist	Es gibt keine gesetzliche Frist. Beantragen Sie die Erlaubnis frühzeitig vor Beginn Ihres Vorhabens.
weiterführende Informationen	https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/wasserrecht/abwasserrecht https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/wasserrecht/grundwasserrecht https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/wasserrecht/recht-der-oberflaechengewaesser

Modul	Sachverhalt
Hinweise	
Rechtsbehelf	Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	• Direkteinleiten von Niederschlagswasser in Gewässer mit förmlichen Verwaltungsverfahren Erlaubnis • Für das Versickern von Niederschlagswasser in das Grundwasser oder das Einleiten von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Behörde zu beantragen • In bestimmten Fällen muss die Behörde ein förmliches Verwaltungsverfahren durchführen. • Bei einem förmlichen Verfahren haben Beteiligte die Möglichkeit, sich zum Vorhaben zu äußern. Dazu ist eine öffentliche Bekanntgabe und eventuell eine mündliche Verhandlung nötig. • Niederschlagswasser ist aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließendes Wasser • Oberirdische Gewässer sind Flüsse, Seen, Kanäle, Bäche, Gräben und Teiche • Voraussetzung: Durch das Vorhaben ist keine Schädigung des Grundwassers oder oberirdischen Gewässers zu erwarten • Gegebenenfalls erforderliche Unterlagen: • Berechnungen zu Belastung und Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers • Hydrogeologisches Gutachten (bei Versickerung) • Beschreibung, Darstellung, Bemessung der Versickerungsanlage • Nachweis, dass Versickerung nicht möglich ist (bei Einleitung in oberirdische Gewässer) • Angaben, Darstellung und rechnerischer Nachweis zur erforderlichen Regenrückhalteeinrichtung • Übersichtsplan • Lageplan • Flurkartenauszug • Zeichnerische Darstellung von Bauwerk oder Anlage • naturschutzfachliche Begleitplanung, bei Neuanlagen inklusive Eintragung im Kompensationsflächenverzeichnis • Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie • Antrag ist gebührenpflichtig

Modul	Sachverhalt
	• Zuständig: zuständige Behörde des jeweiligen Bundeslandes
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	